



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2017/0130
	Verantwortlich:	Dez. 1
Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Rheinaue" im Zuge der Planung des Polders "Bellenkopf-Rappenwört"		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
AUG/Naturschutzbeirat	23.02.2017	1		x	vorberaten
Gemeinderat	14.03.2017	9	x		genehmigt

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rheinaue“ (gemäß beigefügter Anlage 2 – Text der Änderungsverordnung) im Zuge der Planung des Polders „Bellenkopf-Rappenwört“ zu.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)		Kontenart:					
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)							
Ergänzende Erläuterungen:							
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	abgestimmt mit VBK und Stadtwerke

I. Hintergrund der Änderung

Das Land Baden-Württemberg plant bekanntlich im Rahmen des „Integrierten Rheinprogramms (IRP)“ die Schaffung des Hochwasserrückhalteraums (Polder) „Bellenkopf/ Rappenwört“. Der Polder tangiert mehrere bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf den Gemarkungen der Stadt und des Landkreises Karlsruhe. Zur Realisierung des Polders bedarf es der Änderung der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Die Stadt Karlsruhe und das Landratsamt Karlsruhe führen deshalb als zuständige untere Naturschutzbehörden Veränderungsverfahren für die betroffenen Landschaftsschutzgebiete (LSG), das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige höhere Naturschutzbehörde für die betroffenen Naturschutzgebiete (NSG) durch.

Auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe ist in eigener Zuständigkeit das LSG „Rheinaue“ (Verordnung vom 9. September 1975) betroffen (Anlage 1 – Karte). Ein Großteil des LSGs, das dem Erhalt der Reste der Rheinauen dient, ist als Hochwasserrückhaltefläche vorgesehen. Ferner ist randlich das NSG „Fritschlach“ (Verordnung vom 29. Dezember 1986) in Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe betroffen.

II. Auswirkungen auf das Schutzgebiet

Das LSG "Rheinaue" mit einer Gesamtgröße von ca. 637 ha umfasst eine über viele Jahrzehnte gewachsene, große, zusammenhängende Auelandschaft. Prägend sind die Silberweidenwälder der Weichholzaue am Rhein sowie die Eichen-Hainbuchenwälder der ursprünglichen Hartholzaue, die heute nur noch durch Druck- oder Regenwasser vernässt werden. Eine Besonderheit des Schutzgebiets sind die hervorragend ausgeprägten Trockenwälder mit Blößen und Säumen trockenwarmer Standorte auf Kiesrücken. Die Flächen des Schutzgebiets sind zugleich Bestandteil des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets (FFH) „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ und des Vogelschutzgebiets (VSG) „Rheinniederung Elchesheim – Karlsruhe“.

Infolge des Polders sind zunächst bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds entstehen insbesondere durch die technischen Ein- und Auslaufbauwerke, die Ertüchtigung von Dämmen, den Bau der Spundwände zur Umschließung des Rheinparks, die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee, geänderte Brücken, Durchlässe etc.. Das bisherige Landschaftsbild wird sich betriebsbedingt durch (ökologische) Flutungen und die Rückführung auf den kennzeichnenden Landschaftscharakter einer rezenten Aue verändern. Diese Veränderung wird kurz- und mittelfristig zu Beeinträchtigungen führen, ist aber langfristig positiv zu beurteilen, da es dem früheren naturnahen Zustand der Rheinniederung als ursprüngliche Flussaue entspricht. Im Übrigen werden verschiedene Kompensationsmaßnahmen der Polderplanung im Schutzgebiet umgesetzt. Weitergehende Ausführungen sind der fachlichen Würdigung zu entnehmen (Anlage 3 - Würdigung).

III. Rechtliche Situation und Verfahrensablauf

Die untere Naturschutzbehörde plant eine textliche Änderung der LSG-Verordnung „Rheinaue“, welche den Bau und Betrieb des Polders von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten der Verordnung freistellt. Hierfür soll in § 6 der Verordnung ein entsprechender Passus aufgenommen werden (Anlage 2 – Text der Änderungsverordnung). Die Entscheidung über die Änderung ob-

liegt dem Oberbürgermeister als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde. Die Gemeinde ist im Verfahren anzuhören.

Diese Ordnungsänderung stellt ein eigenständiges rechtliches Verfahren nach § 24 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) dar. Es betrifft nur die rechtliche Vereinbarkeit des Polderprojekts mit dem Landschaftsschutzgebiet und ist daher vom eigentlichen Zulassungsverfahren für den Polder getrennt zu betrachten. Anregungen und Einwendungen, die sich etwa auf andere Auswirkungen des Baus und Betriebs oder auf technische Aspekte und Varianten des Polders beziehen, müssen im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorgebracht und geprüft werden. In diesem Verfahren hat bekanntlich vom 8. – 11. November 2016 der Erörterungstermin stattgefunden.

Im Rahmen der Änderung der LSG-Verordnung wurde die Anhörung der Träger öffentlicher Belange vom 2. September bis 5. Oktober 2016 durchgeführt. Auf Anregung der Verkehrsbetriebe Karlsruhe und der anerkannten Naturschutzverbände wurden geringfügige Modifikationen am Wortlaut des Verordnungstextes vorgenommen. Darüber hinausgehende Einwendungen der Naturschutzverbände, die sich darauf beziehen, dass der Polder noch nicht planfestgestellt ist und auch die Alternative der Dammrückverlegung geprüft werden müsse, soll nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht gefolgt werden. Die Änderung der Verordnung muss aus formalrechtlichen Gründen vor dem Planfeststellungsbeschluss erfolgen, da dieser sonst gegen eine höherrangige Norm verstoßen würde. Die untere Naturschutzbehörde ist im wasserrechtlichen Verfahren beteiligt und hat in diesem Zusammenhang auch Forderungen nach der Minimierung von Eingriffen eingebracht. Letztlich bleibt die endgültige Entscheidung über die mit der Planung verbundenen Eingriffe und die Abwägung der Alternativen aber der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde bleibt der Charakter des Landschaftsschutzgebiets in der Gesamtbetrachtung aber bei allen Varianten insgesamt erhalten und wird langfristig im Sinne des ursprünglichen Schutzzwecks gestärkt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 19. September bis 19. Oktober 2016 durchgeführt. Es ging lediglich eine Einwendung ein, welche die Erreichbarkeit des Rheinstrandbads während der Polderbauzeit betrifft. Da diese Einwendung inhaltlich nicht den Regelungsbereich der Schutzgebietsverordnung betrifft, wurde hierfür auf die Bauplanung des Vorhabenträgers verwiesen.

Auch das Landratsamt Karlsruhe und das Regierungspräsidium Karlsruhe haben mitgeteilt, dass sie für die Schutzgebietsänderungen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit keine entgegenstehenden Belange sehen.

IV. Weitere Verfahrensschritte

Nach Anhörung des Gemeinderats wird die abschließende Abwägung durch die Naturschutzbehörde erfolgen. Im Folgenden soll die Verordnung vom Oberbürgermeister als Leiter der unteren Naturschutzbehörde ausgefertigt und im Amtsblatt verkündet werden.

Anlagen

Anlage 1 – Übersichtskarte des Schutzgebiets

Anlage 2 – Text der Änderungsverordnung

Anlage 3 – naturschutzrechtliche und –fachliche Würdigung

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat | Ausschuss stimmt der Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rheinaue“ gemäß beigefügter Anlage im Zuge der Planung des Polders „Beltenkopf-Rappenwört“ zu.